



**§ 4 Informationsrecht der Presse.**

(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

(3) Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse allgemein verbieten, sind unzulässig.

**Presse-Beschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerden**

Hiermit erhebe ich also gleichzeitig eine Presse-Beschwerde wegen Behinderung meiner Pressearbeit bzw. dem Versuch mittels „Amtsanmassung“ meine Arbeit als Pressevertreter durch Einschüchterungstaktik zu beeinträchtigen.

Gleichzeitig erhebe ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die beiden Personen, eine davon soll eine Frau Kriepelmeier vom Landwirtschaftsamt sein.

Für eine Beantwortung via Email bis zum 14.12.2012 hier eintreffend danken wir Ihnen schon jetzt. Ebenso erbitte ich ihre Bearbeitungszeichen meiner Presse-Beschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die jeweiligen Personen. Hier erbitte ich die Mitteilung der jeweils korrekten Namen, Bezeichnungen.

Wir verweisen – nur der Ordnung halber – auf das Presseauskunftsrecht gem. BRD-Presserecht, Landespressegesetz BW, sowie das IFG (Informationsfreiheitsgesetz).

mit freundlichen Grüßen  
yours sincerely

Detlev Hegeler, Redaktion